

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

### **Umsetzung der Landarzt- und Landzahnarztquote in Thüringen**

Im Juni 2024 hat der Landtag das Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz) beschlossen. Nach diesem werden im Rahmen einer Vorabquote Medizin- und Zahnmedizinstudienplätze an Studenten vergeben, die sich im Gegenzug vertraglich verpflichten, zehn Jahre in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf als Haus- oder Zahnarzt tätig zu werden.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/205** vom 4. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2025 beantwortet:

1. Wie viele Studenten in den Studiengängen Medizin oder Zahnmedizin sind im Wintersemester 2024/2025 im Rahmen der Vorabquote des Thüringer Haus- Zahnärztesicherstellungsgesetzes zugelassen worden?

Antwort:

Die erstmalige Anwendung der Vorabquoten des § 1 Abs. 1 Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz (ThürHaZaSiG) in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist erst zum Wintersemester 2025/2026 möglich.

Das Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz ist zum 19. Juli 2024 in Kraft getreten (GVBl. 2024, S. 267). Unter Beachtung insbesondere des Verstreichens der Ausschlussfristen zur Einreichung der Bewerbungen bei der Stiftung für Hochschulzulassung zum 15. Juli 2024, die das Zentrale Vergabeverfahren als gemeinsame Einrichtung der Bundesländer durchführt, war ein geordnetes Bewerbungs-, Auswahl- und Vergabeverfahren nicht mehr rechtzeitig für das Wintersemester 2024/2025 durchführbar.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 6 Nr. 1 ThürHaZaSiG das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zunächst die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Stelle sowie das Nähere zur Ausgestaltung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen hat. Diese Rechtsverordnung befindet sich noch im Bearbeitungsprozess der Landesregierung und ist bislang nicht in Kraft.

Ebenso bedingt die Umsetzung des Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetzes die Änderung der Thüringer Studienplatzvergabeordnung, in der die Höhe der jeweiligen Vorabquote bestimmt werden. Die entsprechende Änderung erfolgt aktuell durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

Festzuhalten ist insofern, dass zum Wintersemester 2024/2025 folglich noch keine Studienplatzbewerber über die Vorabquote zum Medizinstudium oder Zahnmedizinstudium ausgewählt und zugelassen worden sind.

2. Wie schätzen nach Kenntnis der Landesregierung die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen beziehungsweise die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen als „die zuständige Stelle“ auf Basis der gemachten Erfahrungen den Bewerbungs- und Vergabeprozess ein?

Antwort:

Das Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz enthält keinen Hinweis darauf, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen beziehungsweise die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen die Funktion als zuständige Stelle übernehmen werden. Vielmehr ist die für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zuständige Stelle noch durch die Rechtsverordnung zu bestimmen. Hierfür kommt vorrangig eine Landesbehörde in Betracht.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen somit noch keine Erfahrungen im Bewerbungs- und Auswahlverfahren innerhalb Thüringens vor.

Schenk  
Ministerin